

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengenichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD)

Vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146)

zuletzt geändert am 15. Oktober 2021 (ABl. EKD S. 257)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Verordnung	15.10.2021 ¹	2021 S. 257	§ 1 Abs. 2 S. 1 § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 § 1 Abs. 4 Anlage zu § 2	neu gefasst neu gefasst neu angefügt neu gefasst
	Berichtigung	20.11.2021	2021 S. 284	§ 1	Klammerzusatz ersetzt

Auf Grund des § 12 des Kirchengenichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), das durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 339) geändert wurde, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Grundvorschrift

(1) ¹Die Mitglieder der Kirchengenichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. ²Sie wird für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt.

(2) ¹Endet ein Verfahren durch Rücknahme, Erledigungserklärung, Abgabe innerhalb eines Spruchkörpers oder Weglegen der Akte wegen Nichtbetreiben der Beteiligten, wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. ²Dies gilt

1. nicht, wenn die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung am Tag der mündlichen Verhandlung, in oder nach der mündlichen Verhandlung abgegeben wird,

¹ Die Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und findet auch für die Verfahren Anwendung, die am 1. Januar 2022 noch nicht abgeschlossen sind.

2. nicht für das berichterstattende Mitglied, wenn dieses bereits ein Votum gefertigt hat.
- (3) ¹Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1. ²Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme, insbesondere durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder sachverständigen Personen, oder bei Durchführung mehrtägiger Verhandlungen erhöht sich die Aufwandsentschädigung jeweils um die Hälfte.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Inkraft- und Außerkrafttreten¹

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 17. April 1998 (ABl. EKD S. 189), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (ABl. EKD 2002 S. 1) außer Kraft.

Anlage (zu § 2)

Mitglieder	Aufwandsentschädigung Kirchengericht der EKD	Aufwandsentschädigung Verfassungsgerichtshof, Kirchengerichtshof und Schlichtungsausschuss der EKD
Vorsitzende Mitglieder	245 Euro	275 Euro
Berichterstattende Mitglieder, soweit sie nicht vorsitzende Mitglieder sind	180 Euro	210 Euro
weitere beisitzende Mitglieder	65 Euro	90 Euro

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.